

## TA GESORDNUNGSPUNKT

### Beitritt zum Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen

## BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung und dem Beitritt durch Vereinbarung der Verbandsatzung (*s. Anlage 1*) des Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Böblingen zu. Diese Zustimmung gilt ausdrücklich auch für den Fall einer etwaigen Änderung des Mitgliederbestandes des Zweckverbandes.
2. Der Gemeinderat stimmt zugleich der Gründung und dem Beitritt des Zweckverbandes zur Gigabit Region Stuttgart GmbH durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages (*s. Anlage 2*) nebst Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 7.143,00 Euro zu.
3. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Böblingen, die Organe des Zweckverbandes zum Vollzug aller zur Gründung und Beitritt des Zweckverbandes zur Gigabit Region Stuttgart GmbH notwendigen Handlungen und Maßnahmen zu bevollmächtigen.  
Hierzu gehören insbesondere:
  - a. Zustimmung zum Beitritt zur Gigabit Region Stuttgart GmbH
  - b. Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag der Gigabit Region Stuttgart GmbH
  - c. Zustimmung zur Einzahlung und Erbringung des Anteils des Zweckverbandes am Stammkapital gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Gigabit Region Stuttgart GmbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 Euro
  - d. Zustimmung zum Abschluss einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung über eine Einlage des Zweckverbandes in die Kapitalrücklage der Gigabit Region Stuttgart GmbH in Höhe von jährlich insgesamt 120.000 Euro netto (142.800 Euro brutto).

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für den Haushalt der Gemeinde entsteht mit Gründung und Beitritt zum Zweckverband kein Aufwand.

Beschließt die Gemeinde (durch Gemeinderatsbeschluss) den mit ihr abgestimmten und von der Telekom vorgeschlagenen Ausbauplan, so können zu dessen Realisierung Kosten anfallen, die jedoch im Ausbauplan entsprechend beziffert sind.

## 1. Zweckverband

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 23.10.2018 ausführlich mit der Situation des Breitbandausbaus befasst und sich einstimmig für Gründung und Beteiligung am Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen im Grundsatz ausgesprochen.

Die dem damaligen Beschluss zugrunde liegende Satzung des Zweckverbandes wurde redaktionell in wenigen Punkten geändert. Damit wurden im Wesentlichen Forderungen des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde Rechnung getragen. Eine Synopse der Änderungen ist als **Anlage 3** beigefügt.

Da zum Zeitpunkt des Versandes der Vorlage noch weitere Beratungen in einzelnen Städten und Gemeinden stattfinden, wird die Verwaltung den aktuellen Stand beitragswilliger Kommunen als Tischvorlage einbringen. Die Satzung wird in Titel sowie in § 1 Absatz 1 zur Sitzung um die Namen der entsprechenden Städte und Gemeinden ergänzt und ausgelegt. Ein konkreter Beitrittsbeschluss ist neben der bereits getroffenen Grundsatzentscheidung erforderlich, da die zur Gründung beitretenden Mitglieder des Zweckverbandes in der im Gemeinderat zu beschließenden Satzung namentlich aufgeführt werden müssen. Die Gründungsversammlung des Zweckverbandes ist auf den 31. Januar 2019 terminiert.

Treten weitere Städte und Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt bei, ist dies nach Satz 2 des Beschlussvorschlags zu Ziffer 1 unschädlich.

Ein Beitritt bereits zur Gründung des Zweckverbandes ist jedoch aus mehreren Gründen sinnvoll und geboten:

Der Zweckverband vertritt die Städte und Gemeinden des Landkreises in der künftigen regionalen Breitband-Service-Gesellschaft (jetzt Gigabit Region Stuttgart GmbH). Treten viele oder gar alle Städte und Gemeinden des Landkreises dem Zweckverband bei, sendet dies ein starkes Signal der Geschlossenheit an die Region sowie den Kooperationspartner und erhöht Einfluss und Gewicht der Städte und Gemeinden des Landkreises Böblingen im Konzert aller Kommunen der Region Stuttgart.

Daneben hat der Zweckverband im Landkreis Böblingen die Aufgabe, Ausbauvorhaben verschiedener Kommunen untereinander zu koordinieren. Um die Interessen unserer Gemeinde frühzeitig einbringen zu können, ist ein Beitritt bereits zur Gründung erforderlich.

An den Kosten und Aufwendungen hat sich nichts geändert. Die für den Aufwand des Zweckverbandes und der Gigabit Region Stuttgart GmbH zu tragenden Beiträge werden vom Landkreis Böblingen übernommen. Ein entsprechender Beschluss wurde bereits in der Kreistagssitzung am 8. Oktober 2018 gefasst. Das Personal des Zweckverbandes und die für die Verwaltung erforderlichen Sachmittel bringt der Landkreis ebenfalls ein.

Daneben ist der Eigenausbau der Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Zweckverband selbst in der Satzung nur für den Bau des Backbones vorgesehen. Die dafür entstehenden Kosten wären vom Landkreis zu tragen. Angesichts der im Bereich des Backbone bestehenden guten Versorgungsstruktur im Landkreis Böblingen ist nicht zu erwarten, dass ein Ausbau erforderlich wird.

Für den Ausbau der innerörtlichen Netze sind weiterhin die Städte und Gemeinden zuständig. Dem Zweckverband können folglich keine Kosten für die Errichtung innerörtlicher Netze entstehen, da diese im Eigentum der Kommunen selbst errichtet werden. Nur wenn ein Verbandsmitglied den Zweckverband mit der Errichtung innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen beauftragt, wird der Zweckverband tätig. Die jeweilige Kommune hat dann die dem Zweckverband dafür entstehenden Kosten zu erstatten. Für diese „Dienstleistung“ der Baubegleitung für innerörtliche Netze entsteht somit ein Kostenausgleich.

## **2. Gigabit Region Stuttgart GmbH**

Zur regionalen Steuerung und Koordination des Projekts des Breitbandausbaus in der Region Stuttgart, zur Beratung der Zweckverbände auf Kreisebene, zur Abstimmung und Verhandlung mit privaten Kooperationspartnern sowie zur Generierung weiterer Fördermittel gerade auch für den verdichteten Raum bei der Bundes- wie auch der Landesregierung ist eine regionale Breitband-Service-Gesellschaft zu gründen. Gesellschafter dieser GmbH werden die fünf Landkreis-Zweckverbände, die Landeshauptstadt Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) sein. Der Gesellschaftsvertrag der regionalen Breitband-Service-Gesellschaft liegt dieser Vorlage als **Anlage 2** bei. Die Gesellschaft soll künftig unter Gigabit Region Stuttgart GmbH firmieren. Entsprechend wurde dieser Name auch im Beschlussvorschlag Ziffer 2 und Ziffer 3 verwendet.

Neben der Gründung dieser Gesellschaft mit den im Gesellschaftsvertrag benannten Mitgesellschaftern soll der Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen einen Geschäftsanteil i.H.v. 7.143,00 EUR an dieser Gesellschaft erwerben. Der jährliche Aufwand der Gesellschaft wird über eine Einlage ihrer Gesellschafter getragen. Für den Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen beträgt diese 142.800 Euro (brutto). Sämtliche Mittel werden, wie bereits dargestellt, über den Kreishaushalt finanziert.

## **3. Weiteres Vorgehen**

Die Gründungsversammlung des Zweckverbandes Breitbandausbau Landkreis Böblingen ist auf den 31. Januar 2019 terminiert. Ein entsprechender Zeitplan liegt dem Vorgehen in den anderen Landkreisen zugrunde. Parallel finden die Verhandlungen über den Kooperationsvertrag mit der Telekom statt. Dieser wird zwischen der Gigabit Region Stuttgart GmbH und der Telekom abgeschlossen und setzt den Rahmen für die einzelnen Ausbaupläne, die zwischen Telekom und den jeweiligen Städten und Gemeinden abgestimmt werden. Sobald zum Rahmenvertrag wie auch zum möglichen kommunalen Ausbauplan Informationen vorliegen, wird der Gemeinderat hierüber informiert.

Weil im Schönbuch, 05.12.2018

  
Wolfgang Lahl  
Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung (GBl. S. 1147, 1149) vereinbaren der Land-  
kreis Böblingen sowie die  
Städte und Gemeinden [ ]:

die nachfolgende Satzung für den

Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen

#### I. Präambel

Die Versorgung von Gewerbetreibenden<sup>1</sup>, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsdiensten insbesondere in Form der Breitbandversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und damit von besonderer struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben sich zusammengeschlossen, um eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung und Errichtung einer zusammenhängenden Telekommunikationsinfrastruktur im Landkreis Böblingen, wahlweise durch den Zweckverband bzw. die Verbandsmitglieder selbst oder durch in Frage kommende Unternehmen der Privatwirtschaft, koordiniert umzusetzen und zu realisieren.

Der Zweckverband übernimmt die Koordination der hierfür geplanten Maßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben gemäß nachfolgenden Regelungen. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes entsprechendes know-how zu erwerben um dadurch eine optimale und fachlich qualifizierte Betreuung der Verbandsmitglieder sowohl in strategischer, als auch in technischer, wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Formulierung jeweils alle Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form ist allein der besseren Lesbarkeit geschuldet.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Landkreis Böblingen sowie die Städte und Gemeinden [ ] bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband Breitbandausbau Landkreis Böblingen“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (5) Soweit sich aus einem Gesetz oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:
  1. Übergeordnete Koordination, Planung, Beratung und Begleitung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch die Verbandsmitglieder nebst dazugehörigen Anlagen sowie bei beabsichtigter Zusammenarbeit oder Kooperation der Verbandsmitglieder mit Unternehmen der Privatwirtschaft mit<sup>2</sup> oder ohne Gewährung von Zuwendungen.

---

<sup>2</sup> z.B. Wirtschaftlichkeitslückenförderung

2. Bedarfsgerechte Errichtung und Bau bzw. Erwerb oder Veräußerung von Backbonetrassen zur Errichtung eines Backbonenetzes<sup>3</sup> nebst Zuführungstrassen im Eigentum des Zweckverbandes einschließlich dazugehöriger Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen und sonstiger Maßnahmen. Bedarfsgerecht in diesem Sinne ist die Errichtung insbesondere dann, wenn keine parallelen Infrastrukturen Dritter zur Nutzung als Backbonetrasse oder Backbonenetz vorhanden sind oder die Nutzung paralleler Infrastrukturen Dritter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte oder aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder möglich ist. Dies schließt aber nicht aus, dass der Zweckverband in begründeten Einzelfällen zur Erfüllung seiner Aufgaben in Infrastrukturwettbewerb tritt.
3. Netzbetreibersuche und Einräumung des Nutzungsrechtes an Unternehmen für das Backbone-Netz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen (Backbonenetz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen gemeinsam auch „Telekommunikationsinfrastruktur“ genannt), soweit entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Zweckverband (Backbone) oder die Verbandsmitglieder (innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen) in deren Eigentum errichtet werden/wurden und dem Zweckverband hierfür das entsprechende Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder (z.B. durch Verpachtung) eingeräumt wird, zur Erbringung der gewünschten bedarfs- und zukunfts-fähigen Telekommunikations- bzw. Breitbanddienste sowie nach Bedarf Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung und Dokumentation der betreffenden Telekommunikationsinfrastruktur im Wege von Ausschreibungen (z.B. nach KonzVgV, VgV etc.).
4. Ausschreibung zur Gewährung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten unter Beachtung etwaiger förderrechtlicher Vorgaben wahlweise im eigenen Namen oder namens und im Auftrag der betreffenden Verbandsmitglieder, auf deren Gemarkung die Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten entsprechend verbessert werden soll.
5. Verwaltung der Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des Zweckverbandes (Backbonenetz) bzw. für die dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder durch Dritte eingeräumt wurde (z.B. Zuweisung von Pachteinnahmen, Abschluss von (An-)Pachtverträgen, Herausgabe von Dokumentationen etc.).

---

<sup>3</sup> Ein Backbone-Netz (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches die Glasfasernetze der Gemeinden miteinander verbindet und den Einstiegsring in das Internet darstellt. Der Übergang vom Backbone- in das Gemeinde-Netz erfolgt in mindestens zwei Übergabepunkten (Point of Presence – POP), von denen ausgehend durch die jeweiligen Kommunen eine FTTH/B-Planung umgesetzt werden kann.

- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 bei Bedarf selbst in eigene Telekommunikationsinfrastrukturen (Backbonenetz) und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen und/oder Anlagen aber auch erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Die Beschlussfassung des zuständigen Organs ist entsprechend einzuholen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in privater oder öffentlicher Rechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG, (gemeinsame selbstständige) Kommunalanstalt, Zweckverband etc.) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, insbesondere dem Bau und der Planung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.
- (4) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) notwendig sind, selbst betreiben.
- (5) Darüber können dem Zweckverband durch entsprechenden Einzelauftrag der betreffenden Verbandsmitglieder folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ zur Durchführung übertragen werden:
1. Koordination und Übernahme der Förderantragstellung nach einschlägigen Förderprogrammen
  2. Planung und Bau innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes sowie Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen namens und im Auftrag des betreffenden Verbandsmitgliedes.

### III. Verfassung und Verwaltung

#### § 3

##### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat.

#### § 4

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den (Ober-)Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
- b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- c) Wahl der Verbandsmitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat
- d) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder der Organe des Zweckverbandes
- e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Ergebnisverwendung und Rückstellungen
- g) Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr, wobei die Verbandsversammlung jederzeit den Verbandsvorsitzenden zur Vornahme von Verfügungen mit

geringerem Wert anweisen kann

- h) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung zur Koordinierung der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur und Empfehlung an die Verbandsmitglieder
  - i) Grundsatzbeschluss über Bau und Errichtung bzw. Erwerb oder Veräußerung eines Backbonenetzes oder von Backbonetrassen (siehe § 5 Abs. 5)
  - j) Festlegung von Umlagen
  - k) Stellenplan
  - l) Einstellung von Mitarbeitern bzw. Ernennung von Beamten ab einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt/Vergütung vom mehr als A 15 / EG 15 sowie des Geschäftsführers.
  - m) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
  - n) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrats fallen
  - o) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
  - p) Feststellung des Jahresabschlusses
  - q) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers und der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat
  - r) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
  - s) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
  - t) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
  - u) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes
  - v) Aufnahme von Darlehen
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## § 5

### Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.
- (5) Beschlussfassungen nach § 4 Abs. 3 lit. i) bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:  
Jedes Verbandsmitglied erhält eine Stimme.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## § 6

### Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Böblingen, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden auf

die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes.

Ebenso wird für jeden der Verwaltungsräte von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt (insgesamt 4 Stellvertreter), welcher den betreffenden Verwaltungsrat, für den er als Stellvertreter gewählt wurde, im Verwaltungsrat vertritt. Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen gewählten Stellvertreter, der Landrat durch den Ersten Landesbeamten vertreten.

Ist der Verbandsvorsitzende der Landrat, kommt ein weiterer Verwaltungsrat hinzu, welcher entsprechend von der Verbandsversammlung gewählt wird, ebenso dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit einen neuen stimmberechtigten Vertreter eines Verbandsmitglieds wählen.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates steht eine Stimme zu. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlusses.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
  - b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.

- c) Entwurf und Abstimmung von Ausschreibungen bzw. entsprechender Unterlagen nebst Festlegung der Ausschreibungskonzeption einschließlich Verfahrensart, Zeitplan und Pachtmodell, Verträge zur Überlassung des Netzbetriebs, Verträge zur Gewährung von Zuwendungen und Cluster- bzw. Losbildung in Bezug auf erforderliche Ausschreibungen.
- d) Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über die Anpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen von Verbandsmitgliedern und/oder von Dritten mit einem Wert des entsprechenden Nutzungs- bzw. Pachtvertrages von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
- e) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Netzbetriebsverträgen bzw. Zuschlagserteilung im Rahmen von Ausschreibungen zur (Weiter-)Verpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen, an denen dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder Dritte eingeräumt wurde, zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten und/oder Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung sowie Dokumentation an Unternehmen/Netzbetreiber mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
- f) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten, sofern das betreffende Verbandsmitglied den Zweckverband zum Abschluss entsprechender Verträge namens und im Auftrag des Verbandsmitgliedes beauftragt hat.
- g) Abschluss von Einzelverträgen im Zusammenhang mit dem Bau des Backbonenetzes einschließlich Erwerb oder Verkauf von Backbonetrassen, soweit nicht die Zuständigkeit beim Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsversammlung (nur für Grundsatzentscheidungen) liegt.
- h) Abschluss eines Vertrags nach § 8 Abs.4 dieser Satzung zwischen dem Zweckverband und einem Verbandsmitglied.
- i) Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

- (6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 5 Abs. 1 Satz 3 einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer 5 Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
- a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
  - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
  - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt bis EG 11 / A 12 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Böblingen dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Diese können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden kann.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

#### IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

##### § 8

##### Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die **Verbandsversammlung** einen **Verbandsgeschäftsführer** zu bestellen. Bei Bedarf regelt der **Verbandsvorsitzende** die **Geschäftsverteilung** innerhalb der **Geschäftsführung** mit **Zustimmung des Verwaltungsrates** durch eine **Geschäftsordnung**.
- (2) Dem **Verbandsgeschäftsführer** bzw. dem **beauftragten Dritten** obliegt unbeschadet der **Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden** die **Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte** (Wirtschaftsplan, **Buchführung**, **Kostenrechnung**, **Jahresabschluss**, **Lagebericht**). Außerdem wirkt er bei den übrigen, z.B. **politischen** und **technischen** Teilen der **Zweckverbandswirtschaft** mit.
- (3) Der **Zweckverband** kann die zur **Erfüllung seiner Aufgaben** erforderlichen **Bediensteten** einstellen. Die **Bediensteten** können **hauptamtliche Beamte** sein.
- (4) Der **Zweckverband** kann sich auch **geeigneter Bediensteter** und **sächlicher Verwaltungsmittel** von **Verbandsmitgliedern** bedienen; das Nähere wird in einem **Vertrag** zwischen dem **Zweckverband** und dem **jeweiligen Verbandsmitglied** geregelt.
- (5) Der **Geschäftsführer** bzw. hierzu **beauftragte Dritte** vertreten den **Zweckverband** im Rahmen ihrer **Aufgaben**.

##### § 9

##### Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals gemäß §20 Abs. 1 Ziffer 4 GKZ wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Zweckverbandskassenverwaltung**

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

## **§ 11**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt werden kann.

## **§ 12**

### **Mitwirkungspflichten**

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

## V. Deckung des Finanzbedarfs

### § 13

#### Verteilung betrieblicher Erträge, Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die laufenden Kosten des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs- und Personalkosten sowie Beratungskosten, Darlehenskosten etc. werden vom Landkreis Böblingen getragen.
- (2) Die Kosten im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Erwerb des Backbonenetzes bzw. von Backbonetrassen nebst Zuführungstrassen, sowie Investitionen im Sinne von § 2 Abs. 2 stehen, werden vom Landkreis Böblingen in voller Höhe im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises getragen.
- (3) Nach entsprechender Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Ergebnisverwendung bzw. Rückstellungen wird ein etwaiger Überschuss an die Verbandsmitglieder im Wege der Pacht für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Telekommunikationsinfrastrukturen der jeweiligen Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis, in dem über die Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur des jeweiligen Verbandsmitgliedes betriebliche Erträge erzielt wurden.
- (4) Erbringt der Zweckverband gegenüber Verbandsmitgliedern Leistungen nach § 2 Abs. 5 Nr. 2, sind diese Kosten vom betreffenden Verbandsmitglied nach Aufwand zu erstatten.

## VI. Sonstige Bestimmungen

### § 14

#### Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen.

## § 15

### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, nach Aufforderung des Zweckverbandes diesem die Telekommunikationsinfrastruktur weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

## § 16

### Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im prozentualen Verhältnis der Stimmverteilung nach § 5 Abs. 5 zu. Das Backbone nebst Zuführungstrassen geht in das Eigentum des Landkreises Böblingen über. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

## § 17

### Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Unterschriften der Verbandsmitglieder

**Gesellschaftsvertrag der  
[Arbeitstitel: Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH]**

**§ 1**

**Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Gigabit Region Stuttgart GmbH**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die
- Beratung, Service, Vermarktung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Breitband, Breitbandausbau, Umsetzung von Breitbandprojekten sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Digitalisierung,
  - Koordination des Aufbaus regionaler, kreisweiter oder kommunaler Breitbandnetze
  - Koordination, Verhandlung bzw. Beratung von Kooperationsmodellen bzw. -verträgen zur Regelung der Zusammenarbeit der Gesellschaft bzw. Gesellschafter im Bereich Breitband mit Telekommunikations- oder sonstigen Unternehmen
  - Erbringung von Leistungen die mit den vorgenannten Gegenständen in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftsgegenstandes unmittelbar oder mittelbar geeignet, förderlich oder nützlich scheinen. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben und ihren Gesellschaftsgegenstand teilweise oder auch ganz durch andere Gesellschaften verfolgen.

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

50.001,00 EUR.

(in Worten: fünfzigtausendundeins Euro)

Das Stammkapital ist in 50.001 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR eingeteilt.

- (2) Vom Stammkapital übernimmt
  - a) ZV Esslingen einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
  - b) ZV Böblingen einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
  - c) ZV Göppingen einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
  - d) ZV Rems-Murr-Kreis einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
  - e) ZV Ludwigsburg einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
  - f) Landeshauptstadt Stuttgart einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
  - g) Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR.

- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.
- (4) Neben der Verpflichtung zur Einzahlung des Stammkapitals gemäß Abs. 2 können die Gesellschafter eine Verpflichtung zur Erbringung von Einlagen in die Kapitalrücklage beschließen. Die Einlageverpflichtung der einzelnen Gesellschafter besteht entsprechend

der Finanzierungsvereinbarung. Die jährliche Einlageverpflichtung aller Gesellschafter zusammen ist insgesamt auf 1.094.800,00 EUR (inkl. Umsatzsteuer) begrenzt, soweit nicht einstimmig ein Beschluss der Gesellschafter über eine höhere Einlageverpflichtung gefasst wird.

## **§ 5**

### **Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat wahlweise einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Wurde nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einer oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern eine Befreiung vom Insihgeschäft nach § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschaft zu führen. Die Weisungen der Gesellschafter sind zu befolgen, insbesondere ist eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten.

## **§ 7**

### **Bestellung und Abberufung**

- (1) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Anstellungsbedingungen werden vom Aufsichtsrat festgelegt (vgl. § 14 Abs. 2). Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens 5 Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Soweit Geschäftsführer oder Prokuristen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter stehen, endet ihre Tätigkeit als Geschäftsführer oder Prokurist mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt bei dem jeweiligen Gesellschafter, soweit der Aufsichtsrat keinen davon abweichenden Beschluss fasst.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb erfordert. Die Geschäftsführung ist für die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft verantwortlich. Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben unter ständiger, gegenseitiger Abstimmung zu erfüllen.
- (2) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, und solche, die dieser Gesellschaftsvertrag oder eine etwaige Geschäftsordnung bestimmt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und/oder, soweit ausdrücklich vorgesehen, der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen bestimmt werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat mindestens halbjährlich ohne gesonderte Aufforderung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern schriftlich über den Gang der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge bei der Gesellschaft nach Maßgabe des § 21 zu berichten.

- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den wirtschaftlichen Erfolg gefährdende Entwicklungen oder Rechtsverletzungen früh erkannt werden; dazu gehören ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System, ein Risikomanagementsystem sowie ein Compliance-System.

## **§ 9**

### **Aufgaben Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem Gesetz, aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den etwaigen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind. Der Gesellschafterversammlung steht das Recht zu, der Geschäftsführung Weisungen in allen Angelegenheiten zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung legt die Grundsätze der Tätigkeit der Gesellschaft fest. Sie beschließt insbesondere über die
- a) Feststellung des Jahresabschlusses – einschließlich Einstellung und Auflösung von Rücklagen – und Ergebnisverwendung;
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - c) Umwandlung oder Eingliederung der Gesellschaft;
  - d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen eines Unternehmensgegenstandes;
  - e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen bzw. von Beteiligungen, sofern das im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - f) Weisungen an die Geschäftsführung;
  - g) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
  - i) Aufnahme neuer Gesellschafter, die Einziehung von Gesellschaftsanteilen sowie die Änderung des Gesellschafterbestandes;

- j) Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch die Abtretung oder Verpfändung. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil;
  - k) Auflösung der Gesellschaft bzw. die Liquidation;
  - l) Wahl des Abschlussprüfers.;
  - m) Infrastrukturausbau durch die Gesellschaft selbst.
- (3) Beschlussfassungen nach Abs. 2 lit. b), c), d), j), k) und m) bedürfen der Zustimmung aller in der Gesellschafterversammlung, in der die Beschlussfassung erfolgt, vertretenen Stimmen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und damit der Versammlungsleiter wird aus der Mitte der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung einberufen werden, die dieselbe Tagesordnung zu Gegenstand hat wie die erste Sitzung. In der zweiten Sitzung ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der dort vertretenen Stimmen der Gesellschaft beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mittels schriftlicher, elektronischer oder fernschriftlicher (zum Beispiel Telefax, E-Mail) Stimmabgabe gefasst werden, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung

anordnet und kein Gesellschafter innerhalb einer von der Geschäftsführung gesetzten Frist widerspricht. In dem Aufforderungsschreiben ist zudem die Frist zu bezeichnen, innerhalb derer die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 10 Tage betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens.

- (5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

## **§ 11**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in dem in Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschafter dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch einen Geschäftsführer, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind schriftlich oder in Textform zu versenden.
- (3) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens eine Woche. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. bei Einberufung per Telefax mit der erfolgreichen Sendebestätigung und bei Einladung per E-Mail mit entsprechendem Zugang dieser.
- (4) Ist die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die vom Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

## **§ 12**

### **Sitzungsniederschrift nach Gesellschafterversammlung**

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (§ 126 b) BGB) zu erheben. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft maßgeblich. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Der Vorsitzende wiederum oder auf dessen Weisung die Geschäftsführung hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme unter 2-wöchiger Fristsetzung zu übermitteln.
- (4) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, wird die Richtigkeit dieser vermutet. Den Gesellschaftern steht das Recht zu, durch entsprechenden Gegenbeweis die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift zu widerlegen.

## **§ 13**

### **Teilnahmerecht und Vertretung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Rechte der Gesellschafter aus den Geschäftsanteilen an der Gesellschaft werden bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts von den jeweils zur Vertretung derselben berechtigten Personen als Vertreter dieser wahrgenommen (Beispiel: Landkreis wird durch den Landrat vertreten, Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden).

- (2) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung ist unter Berücksichtigung insbesondere gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorgaben durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Die anderen Gesellschafter können verlangen, dass der Vertreter nur zugelassen wird, wenn eine schriftliche Vollmacht im Original vorliegt.
- (3) An der Gesellschafterversammlung sollen, mit Ausnahme Angehöriger rechts- und/oder steuerberatender Berufe sowie Wirtschaftsprüfer, Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind, noch der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss zulassen.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und wählt den Abschlussprüfer. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Die begehrte Auskunft ist spätestens innerhalb von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anfrage zu erteilen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen zudem folgende Aufgaben:
  - a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Vorschlages für die Gewinnverwendung bzw. Behandlung des Verlustes sowie der Beschlussfassung über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses.
  - b) Die Feststellung der Wirtschafts- und Finanzplanung.
  - c) Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
  - d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s.
  - e) Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.
  - f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.

- g) Die Geltendmachung von (Schadens-)Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer sowie Entscheidungen über die Vertretung in entsprechenden Prozessen.
- (3) Zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen benötigt die Geschäftsführung im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen:
- a) Festlegung und Änderung der Kosten, die für die Leistungen der Gesellschaft berechnet werden (Preislisten, Gebührenordnung etc.), sofern es sich nicht um individuelle Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber handelt.
  - b) Abschluss von Vereinbarungen, bei denen die Gesellschaft einmalig oder über die Vertragslaufzeit Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 100.000,00 Euro eingeht.
  - c) Abschluss von Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als [5] Jahre.
  - d) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Koordination, Verhandlung bzw. Beratung von Kooperationsmodellen bzw. –verträgen zur Regelung der Zusammenarbeit der Gesellschaft bzw. Gesellschafter im Bereich Breitband mit Telekommunikations- oder sonstigen Unternehmen
  - e) Festlegung und/oder abschließende Empfehlung von Ausbau- und/oder Zeitplänen im Zusammenhang mit der Koordination regionaler, kreisweiter oder kommunaler Breitbandnetze.
  - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - g) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert übersteigen sowie die Hingabe von Darlehen, soweit nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel.
  - h) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Wert von 250.000,00 Euro überschritten wird.
  - i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder Organen von Beteiligungsunternehmen, wenn es sich um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Unternehmens handelt.
  - j) Abschluss von Arbeitsverhältnisses ab einem beabsichtigten Bruttojahreseinkommen in Höhe von 120.000,00 Euro.
  - k) Kündigung und Beendigung von Arbeitsverhältnisses mit einem vereinbarten Bruttojahreseinkommen in Höhe von 120.000,00 Euro oder mehr, es sei denn, die

Beendigung erfolgt durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages ohne Zusage von zusätzlichen Abfindungszahlungen und/oder Freistellungen für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten unter Einhaltung einer Beendigungsfrist von höchstens 6 Monaten,

- l) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, wenn es sich um Verfügungen zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an den betreffenden Beteiligungsunternehmen handelt.
- m) Entscheidungen, die mit Einzelinteressen der Gesellschafter Kollisionen nach sich ziehen können.
- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsunternehmen.
- o) Führung von Rechtsstreiten, Abschluss und Ablehnung von Vergleichen und der Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigen.
- p) Sonstige Geschäfte und Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

Falls keine Geschäftsordnung mit entsprechenden Wertgrenzen beschlossen wurde, ist die Zustimmung zu den vorab aufgezählten Maßnahmen in jedem Fall einzuholen.

- (4) Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind in der Regel im Aufsichtsrat vorzubereiten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Voraus ermächtigen, einzelne oder eine bestimmte Gruppe von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (6) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 15**

### **Beschlussfassungen des Aufsichtsrates**

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische (zum Beispiel E-Mail, Telefax) Stimmabgaben zulässig, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter

anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. In dem Aufforderungsschreiben ist zudem die Frist zu bezeichnen, innerhalb derer die Stimmabgabe beim Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seinem Stellvertreter eingegangen sein muss. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 10 Tage betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens.

- (2) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so kann es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der bestellten Aufsichtsräte anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Anwendung der Bestimmungen des § 16 eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine davon abweichende Regelung treffen.
- (5) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates steht eine Stimme zu.

## **§ 16**

### **Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder auf dessen Weisung durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, elektronisch oder fernschriftlich (z.B. E-Mail, Telefax) oder auf vergleichbarem Weg erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen, kann jedoch in eiligen Fällen auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgeben können.

- (2) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, in der Regel mindestens 2 Mal im Geschäftsjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsrats- oder eines Geschäftsführungsmitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen.

## **§ 17**

### **Sitzungsniederschrift**

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 18**

### **Teilnahmerechte an Aufsichtsratssitzungen**

Die Geschäftsführung nimmt an Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall den Ausschluss der Geschäftsführung. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.

## **§ 19**

### **Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Jeder Gesellschafter benennt davon 2 Vertreter.

Ebenso benennen die Gesellschafter je Mitglied im Aufsichtsrat einen Stellvertreter.

- (3) Der jeweilige Gesellschafter kann die nach Abs. 2 Entsandten jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzen. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet sofort mit der Abberufung oder der Beendigung des Hauptamtes des jeweiligen Entsandten.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus oder fällt die Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen weg, dann ist von dem Gesellschafter, der dieses Mitglied entsandt hat, ein neues Mitglied zu entsenden.
- (6) Die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und berufen diese bei Bedarf wieder ab. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, ist dieser von den Mitgliedern des Aufsichtsrates neu zu wählen. Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und führt dessen Schriftwechsel. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber einem/den Geschäftsführer/n.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können auch durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

## **§ 20**

### **Vergütung, Vertraulichkeit**

- (1) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend. Dies gilt nicht im Falle von Informationsverlangen der zuständigen Gremien der Gesellschafter in nichtöffentlicher Sitzung, soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter verletzt werden.

## § 21

### **Berichte an den Aufsichtsrat**

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat über
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;
  - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
  - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
  - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können,
  - e) erfolgsgefährdende Abweichungen zum Wirtschaftsplan

zu berichten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen.

## § 22

### **Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan (Investitionsplan und Kreditermächtigungen) und Stellenübersicht für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie eine 5-jährige mittelfristige Finanzplanung so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Gleichzeitig ist der Wirtschaftsplan den Gesellschaftern vorzulegen. Ein Wirtschaftsplan, welcher nicht genehmigungsfähig ist oder den gesetzlichen Vorgaben widerspricht, ist unabhängig einer anderweitigen Beschlussfassung nichtig.

- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Finanzplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Nachtrag den Gesellschaftern vorzulegen.

### **§ 23**

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des HGB bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen bzw. die Gesellschafter nach § 103 Abs. 1 S. 2 GemO vom Erfordernis befreit sind, für eine handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Prüfungsauftrag ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und um die Berichtspflicht über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erweitern (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG). Die Prüfungsrechte werden entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO eingeräumt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Ersatzprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GemO hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers bzw. der Ersatzprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GemO und dem Vorschlag der Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

## **§ 24**

### **Ergebnisverwendung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder sonst für die nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Zwecke verwendet wird.
- (2) Schließt die Gesellschaft ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklagen heranzuziehen sind.

## **§ 25**

### **Informations- und Prüfungsrechte**

- (1) Den Gesellschaftern ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (2) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessenen Zeitraum und Umfang Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (3) Den Rechnungsprüfungsämtern der beteiligten Gebietskörperschaften sowie deren überörtlichen Prüfungsbehörde werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung und Bestätigung der beteiligten Gebietskörperschaften bei der Gesellschaft eingeräumt.
- (4) Außerdem wird dem zuständigen Landratsamt bzw. der jeweils zuständigen Stelle das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

- 5) Auf Verlangen einer der Gesellschafter sind diesem die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zum dem von ihm bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

## **§ 26**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen**

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils eines Geschäftsanteils sowie die Belastung, Abtretung und/oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 27**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.
- (2) Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist den Gesellschaftern zum Verkehrswert zum Erwerb anzubieten (Andienungspflicht). Machen die Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, kann der Liquidator im Rahmen der Liquidation frei über das Anlagevermögen verfügen.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausbezahlt.

## **§ 28**

### **Steuerklausel**

- (1) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen.

- (2) Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugelangten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

## **§ 29**

### **Bekanntmachungen**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen diese außer in den Fällen des § 23 Abs. 5 nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 30**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Soweit die vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Soweit gesetzliche Bestimmungen und dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, gilt ergänzend die „Public Corporate Governance für die LHS“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 31**

### **Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten und Verkehrssteuern trägt die Gesellschaft, insbesondere den Gründungsaufwand in Höhe von ca. 2.500,00 EUR, im Übrigen wird der Aufwand von den Gesellschaftern getragen.

Anlage 3:

Synopsis der Entwürfe der Zweckverbandssatzung Breitbandausbau Landkreis Böblingen

		Version 09.10.2018	Version 30.10.2018
<b>§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften</b>	(5)	Soweit sich aus einem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.	Soweit sich aus einem Gesetz oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.
<b>§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes</b>	(4)	Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig sind, selbst betreiben	Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) notwendig sind, selbst betreiben.
<b>§ 4 Verbandsversammlung</b>	(1)	Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.	Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den (Ober-)Bürgermeister der Landkreis durch den Landrat vertreten
	(3)	p) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer ... Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer	q) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers... Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
<b>§ 5 Geschäftsgang</b>	(8)	Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.	Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
<b>§ 6 Verwaltungsrat</b>	(2)	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Landrat des Landkreises Böblingen, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Beratendes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes. Ebenso wird für jeden der Verwaltungsräte von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter gewählt (insgesamt 4 Stellvertreter), welcher den betreffenden Verwaltungsrat, für den er als Stellvertreter gewählt wurde, in der Verbandsversammlung vertritt. (...) Scheidet ein im Verwaltungsrat vertretenes Verbandsmitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Landrat des Landkreises Böblingen, soweit dieser nicht selbst Verbandsvorsitzender ist, sowie 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates ist zudem der Geschäftsführer des Zweckverbandes. Ebenso wird für jeden der Verwaltungsräte von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt (insgesamt 4 Stellvertreter), welcher den betreffenden Verwaltungsrat, für den er als Stellvertreter gewählt wurde, im Verwaltungsrat vertritt. (...) Scheidet ein Vertreter eines im Verwaltungsrat vertretenen Verbandsmitglieds aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch die Tätigkeit des Vertreters im Verwaltungsrat
	(4)	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
<b>§ 14 Öffentliche Bekanntmachung</b>		Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Webseite des Zweckverbandes.	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen.